

Vorschlag für die Abwägung

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND
STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,
nach § 4 Abs. 2 BauGB
DER NACHBARGEMEINDEN
nach § 2 Abs. 2 BauGB und der
BÜRGER
nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

STAND: 12.08.2026

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	20	18
2	Nachbargemeinden	7	3
3	Summe	27	21
4	Bürger		keine

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.

DER LANDRAT 

 **Landkreis
Stendal**

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

Amt: **Bauordnungsamt**

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner

Auskunft erteilt: Herr Ellmer
Dienststz: Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Am Schlosshof 14
12683 Berlin 

Zimmer: 124
Telefon: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
63.03 Ell

Datum
04.05.2026

Aktenzeichen:	63/546/2024-04481	eingegangen: 30.03.2026
Vorhaben:	vorzeitiger Bebauungsplan "AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK" der Stadt Tangerhütte OT Schernebeck Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie; Größe des Geltungsbereiches ca. 7 ha hier: förmliche Entwurfsbeteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Antragsteller:	Stadt Tangerhütte 39517 Tangerhütte Bismarckstraße 5	
Grundstück:	Tangerhütte, Stadt, Schernebecker Dorfstraße	
Lage:	Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstücke 170/13, 207/35, 264/16	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Sehr geehrter Herr Herger,

aufgrund der Beteiligungsaufforderung mit E-Mail-Schreiben vom 30.03.2026 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Begründung:

1.1

Die Kerninhalte des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes sind abschließend in der Begründung darzulegen. Der Stadtrat muss zum finalen Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan nachvollziehbar Aufschluss darüber erhalten haben, dass die DIN SPEC 91434 Anwendung findet und der künftige Bebauungsplan vollzugsfähig ist. Andernfalls ist die Erforderlichkeit der Planung in Frage zu stellen.

Postanschrift:
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:
Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html



Vorschlag für die Abwägung

1.1

Die auf der Sonderbaufläche SO 2 geplante Agri-PV-Anlage entspricht der Kategorie II, Variante 2 der DIN SPEC 91434. Die aufgeständerten Solarmodule werden dem Sonnenstand entsprechen nachgeführt. Unter den Modulen ist der Anbau von Feldfrüchten geplant.
Der Abstand wird so gewählt, daß eine maschinelle Bodenbearbeitung zwischen den Solarmodulen möglich ist.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

§ 1 Abs. 3 BauGB ist verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf absehbare unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt und somit die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag (vgl. BVerwG; 4 CN 6/11 vom 27.03.2013).

Städtebauliches Erfordernis:

- 1.2** Die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB muss in der Begründung zum *angebotsbezogenen* Bebauungsplan konkretisiert werden. Hervorzuheben sind die Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB sowie die Planungsleitlinien, welche die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung konkretisieren. Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an.

- 1.3** Punkt 5.3:
Für den Bereich des SO 2 wird lt. Begründung eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Der Planzeichnung ist jedoch eine GRZ von 0,1 zu entnehmen. Diese Divergenz ist zu korrigieren.

Teilbereich SO 2:

Alle Festsetzungen sind im angebotsbezogenen Bebauungsplan städtebaulich zu begründen. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, wie konkret das Maß der festgesetzten GRZ ermittelt wird. Für die Berechnung der GRZ sind regelmäßig maßgeblich die unter den Solarmodul senkrecht projizierten Flächen. Die senkrecht projizierte Überdeckung der Bodenfläche mit Modulen variiert je nach Stellung der Module. Bei *nachgeführter Ausführung* ist dabei regelmäßig die *Horizontalposition* mit maximaler Abdeckung maßgeblich.

- 1.4** Punkt 5.4:
Der Passus nach § 14 Abs. 2 BauNVO ist zu prüfen. § 14 Abs. 2 BauNVO bezieht sich auf die der *Infrastruktur dienenden Nebenanlagen für Baugebiete*, welche nur als Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB zulässig sein können. Sie müssen sich weder unterordnen noch muss die Versorgungsfunktion auf das jeweilige Baugebiet beschränkt sein. Allgemein dem *Baugebiet* dienende Nebenanlagen sind nach § 14 Abs. 1 BauNVO geregelt.

Planzeichnung:

- 1.5** Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, ist es - wie im Teilbereich SO 2 - empfehlenswert, auch den Teilbereich SO 1 durch einen Höhenbezugspunkt zu ergänzen.

- 1.6** Die Verfahrensvermerke sind vollumfänglich zu ergänzen.

Die Kartengrundlage sowie die Lizenz zur Nutzung von Geodaten sind abschließend zu ergänzen.

Allgemeine Hinweise:

- 1.7** CEF-Maßnahmen:
Vorgezogene Maßnahmen sind örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen müssen rechtlich gewährleistet werden. Dies ist in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.

Vorschlag für die Abwägung

- 1.2** Die Planbegründung wird entsprechend des Hinweises ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

- 1.3** Für die Sonstige Sonderbaufläche SO 1 wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt.
Die GRZ Für die Sonstige Sonderbaufläche SO 2 wird auf 0,2 festgesetzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

- 1.4** Für die Sonstige Sonderbaufläche SO 1 wird eine Höhenbezugspunkt in die Planzeichnung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

- 1.5** Die Angaben werden ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

- 1.6** Die Angaben werden ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

- 1.7** Die Regelungen zu den CEF-Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der EHG Stadt Tangerhütte geregelt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.8

Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE).

Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen verwiesen, so sind diese in der Planzeichnung mit dem Hinweis der Einsehbarkeit bei der Gemeinde zu vermerken.
Werden auf andere Normen (DIN-Normen) verwiesen, so ist im Bebauungsplan auf die Einsehbarkeit bei der Gemeinde hinzuweisen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2024, 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Im Zuge der BauGB-Novelle vom 06.07.2023 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Auslage vor Ort ist jetzt *nur* ergänzend.

Schwerpunkt ist nunmehr die *Veröffentlichung im Internet*. Entsprechend empfehle ich die Formulierung analog in den Verfahrensvermerken sowie den entsprechenden Beschlussvorlagen und öffentlichen Bekanntmachungen zu berücksichtigen.

Die Internetveröffentlichung ist vollständig in den Verfahrensakten zu dokumentieren.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

1.9

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

Die Überschirmung der Module als wesentlicher Eingriffsbestandteil wurde bei der Festlegung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,1 für das Sondergebiet SO 2 völlig außer Acht gelassen. Der Eingriff ist somit unvollständig bilanziert und der Bebauungsplan(entwurf) „AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK zum jetzigen Stand mangelhaft und nicht vollzugsfähig. Der Bilanz ist ein realistisches Maß der baulichen Nutzung in Form der GRZ unter Hinzuziehung der durch die Modultische überschirmten Fläche zugrunde zu legen.

Ferner widerspricht eine weitere Nutzung der Fläche zwischen den Trackern in SO 2 als Acker eklatant den Angaben in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und würde zu einem erheblichen Eingriffsdefizit führen. Sollte der B-Plan die Umwandlung der Ackerbrache in Dauergrünland zwischen den Modulreihen in SO2 nicht verbindlich festsetzen, muss sich das Worst-Case-Szenario einer Ackernutzung in der Bilanz entsprechend niederschlagen.

1.10

In der Satzung zum B-Plan bedarf es für die Zustimmung der UNB zudem der Korrektur bzw. Klarstellung folgender Sachverhalte:

- Ausschluss Ost-West-Ausrichtung der Module bei späterem Repowering durch textliche Festsetzung in der Satzung, da nur angebotsbezogener B-Plan
- verbindliche Festsetzung Ansaat zur Herstellung Zielbiotop Dauergrünland (GMA)
- geeignete andere Positionierung A_{CE}01 Feldlerchenbrache
- Erhöhung Abstand Sichtschutzhecke zur Straße L53

Vorschlag für die Abwägung

1.8 Die Hinweise zur Verfahrensdurchführung werden beachtet.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.9 Für die Sonstige Sonderbaufläche SO 1 wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt.
Die GRZ Für die Sonstige Sonderbaufläche SO 2 wird auf 0,2 festgesetzt.

Die Eingriffsbilanzierung wird überarbeitet.
Der Biotoptyp zwischen den Modulen muss in der Folge noch abgestimmt werden und wird dann dementsprechend in Bilanzierung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.10 Die Fläche für Ausgleichsmaßnahme muss in der Folge noch abgestimmt werden.
Artspezifische Abstände zu v.a. vertikal Strukturen sind einzuhalten und werden berücksichtigt.
Die Erhöhung der Sichtschutzhecke wird eingearbeitet.
Monitoringzeiten der Brachfläche werden angepasst.
Eine Abstimmung zu Habitatstrukturen wird durchgeführt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- Korrektur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und falsche Flurstücksangaben
- Anpassung Monitoringzeitraum Brachestreifen
- Klärung Verbleib Lesesteinhaufen und Findlinge

Die hier im Tenor aufgeführten Sachverhalte, insbesondere die hinsichtlich der Ackernutzung und der Überschirmung fehlerhafte Eingriffsbilanzierung wurden am 22.04.2026 zur kurzfristigen Klärung fernmündlich mit der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH besprochen. Eine vom Planungsbüro zugesagte Rückmeldung ist bis Fristende zur Abgabe der fachlichen Stellungnahme jedoch nicht erfolgt.

Begründung:

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum o. g. B-Plan wurde ein Umweltbericht vorgelegt. Die UNB stellt zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Punkten aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung folgendes fest:

Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan schafft die Voraussetzung zur Errichtung eines Sondergebietes PV im Außenbereich. Der Eingriff besteht auf Ebene des B-Plans vorwiegend in der Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung. Ermöglicht werden soll der Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, aufgeteilt in die Sondergebiete SO 1 mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und SO 2 mit einer GRZ von 0,1. Der Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Zum Einhalten des Vermeidungsgrundsatzes ist bereits die projektneutrale Auswahl von Eignungsflächen für PV innerhalb des Gemeindegebiets, hier EG Stadt Tangerhütte, entscheidend. Die Alternativflächenbetrachtung ist jedoch i. d. R. Gegenstand des F-Plans. Da in diesem Fall jedoch kein Flächennutzungsplan vorliegt, war die Alternativflächenbetrachtung auf Ebene des B-Plans durchzuführen. Dies ist in der Begründung zum B-Plan nicht erfolgt. Im Rahmen des Verfahrens zur Befreiung wurde eine Alternativflächenbetrachtung zumindest für die Gemarkung Schernebeck vorgelegt. Diese war für das Verfahren zur Befreiung aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptabel.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG einzuhalten, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, sodass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt vorwiegend durch:

- Wahl angemessener Anlagengröße
- Wahl geeigneter Vorhabenfläche, keine Überplanung wichtiger Biotopstrukturen
- Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,6 und ausreichend breiter Reihenabstände von mind. 5-6 m
- Erhalt der im Geltungsbereich des B-Plans vorhandenen Gehölzbestände

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- Südausrichtung der Module

1.11 *Wahl einer angemessenen Anlagengröße und Kumulierung mit anderen Plangebiet*
Bisher gibt es keine gesetzliche Vorschrift, die eine Obergrenze bezogen auf die Einzelanlagengröße eines Solarparks oder bezogen auf die prozentuale Überplanung einer Gemeinde mit Freiflächenphotovoltaikanlagen festlegt. Der Ausbau wird naturschutzfachlich über die Belange Naturhaushalt, Landschaftsbild und Artenschutz reglementiert, wobei hier der Naturraum, nicht jedoch die Gemeinde oder Gemarkung, den Bezugsraum bildet. Zur Wahrung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgrundsatzes ist dennoch auch dafür Sorge zu tragen, dass einzelne Gemeinden nicht unverhältnismäßig mit Solarparks überplant werden. In Ermangelung fester Obergrenzen ist derzeit behelfsweise noch Grundsatz G 74 des Landesentwicklungsplans bei der Prüfung dieser Fragestellung heranzuziehen: „Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“ Der geplante Solarpark soll im Rahmen des Projekts „Energiedorf Schernebeck“ ausdrücklich zur lokalen Absicherung errichtet werden. Die Größe des Solarparks müsste sich demnach aus dem Bedarf ableiten. Sofern dies der Fall ist, wird der Vermeidungsgrundsatz eingehalten.

1.12 *Wahl geeigneter Vorhabenfläche, keine Überplanung wichtiger Biotopstrukturen*
Die durch den B-Plan gekennzeichnete Fläche betrifft vorwiegend eine Ackerbrache, die direkt an den Sitz der Agrargenossenschaft Schernebeck eG, die Projektinhaber ist, angrenzt. Wichtige Biotopstrukturen werden durch das Vorhaben nicht überplant, sodass der Vermeidungsgrundsatz eingehalten wird. Ungeklärt ist jedoch noch der Verbleib der Findlinge und Lesesteinhaufen als potentielle Habitate.

1.13 *Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,6*
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fordert in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen¹ eine maximale GRZ von 0,6. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden. Der vorliegende B-Plan weist für SO 1 eine GRZ von 0,8 aus. Der o. g. Vorgabe des Bundesministeriums für naturverträgliche Solarparks wird nicht entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG nicht eingehalten. Die über der o. g. Empfehlung liegende, festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 für SO 1 wird aufgrund der geringen Flächengröße von 0,37 ha von der UNB in diesem Einzelfall akzeptiert. Für die GRZ von 0,1 für SO 2 siehe nachfolgende Erläuterungen.

1.14 *Modulreihen in Südausrichtung*
Der gemäß Begründung, Kapitel 5.2.2 geplanten Nord-Süd-Ausrichtung der Module wird ausdrücklich zugestimmt. Die ausschließliche Süd-Ausrichtung der Module ist im B-Plan jedoch bisher nicht verbindlich textlich festgesetzt. Dies wird nachgefordert. Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, besteht bei einem späteren Repowering des Solarparks die Gefahr, dass anstelle von Anlagen in Nord-Südausrichtung dann Modelle in Satteldachform zum Einsatz kommen. Dann würde sich der Eingriff erhöhen, ohne dass dies im B-Plan, insbesondere der Bilanz, angemessen gewürdigt wurde. Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Das ist darauf zurückzuführen, dass in Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Ost-West-Ausrichtung die Modulreihen mit einem geringen Neigungswinkel – beispielsweise 15 Grad (Badelt et al. 2020, S. 11) – nach Osten und Westen ausgerichtet installiert werden. Die Anordnung ähnelt in ihrer Form einem Satteldach. Diese Bauweise ermöglicht einen reduzierten Reihenabstand, da sich die Modulreihen kaum gegenseitig verschatten. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Ost-West-orientierten und klassisch südorientierten Anlagen ergeben sich

¹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Vorschlag für die Abwägung

1.11 Die AGRI-PV-Anlage Schernebeck ist Teil der zukünftigen und umfassenden Energieversorgung der Ortschaft Schernebeck nur aus regenerativen Quellen und stellt ein Modellprojekt für das Land Sachsen-Anhalt dar. Die Anlage dient vorrangig der umfassenden Energieversorgung der Gemeinde Schernebeck aus erneuerbaren Energien.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.12 Es ist eine Abstimmung mit der UNB zu Verbleib der Habitatsysteme notwendig.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.13 Für SO 1 wird eine GRZ von 0,6 und für SO 2 eine GRZ 0,2 festgesetzt.
Der tatsächliche Versiegelungsumfang (Entzug von Boden) beträgt für die Sonderbaufläche SO 1 ca. 0,01 ha und für die Sonderbaufläche SO 2 ca. 0,03 ha.
Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt allerdings die Fläche der Überdeckung mit Bauten im weitesten Sinn an und bildet den Sonderfall Freiflächenanlagen nicht ab, weshalb noch zusätzlich den dauerhaften Bodenentzug in der Tabelle 1 der Begründung aufgenommen wurde.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.14 Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich auf den beiden Teilflächen um verschiedene Anlagentypen.
Auf der Teilfläche SO 1 erfolgt die Ausrichtung in Südrichtung. Hier erzeugen thermische Solar-Vakuumröhren ein heißes Transportmedium, das der Gebrauchswarmwasserbereitung dient. Die Errichtung von nachgeführten Trackern erfordert eine Nord-Süd-Ausrichtung.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

aus Umweltsicht insbesondere aus der in der Regel höheren Grundflächenzahl (GRZ), den reduzierten Reihenabständen sowie der geringeren Bodenfreiheit bei Ost-West-Systemen. Den Leitfäden der Bundesländer zufolge sollte in Solarparks nach Möglichkeit artenreiches Grünland etabliert werden. Dieses Ziel ist in Ost-West-Anlagen jedoch nicht umsetzbar.² Solarparks mit einer Ost-West-Orientierung, die eine hohe GRZ, eine geringe Bodenfreiheit und enge Reihenabstände haben, haben kein Potenzial, die Biodiversität auf der Anlagenfläche zu fördern.

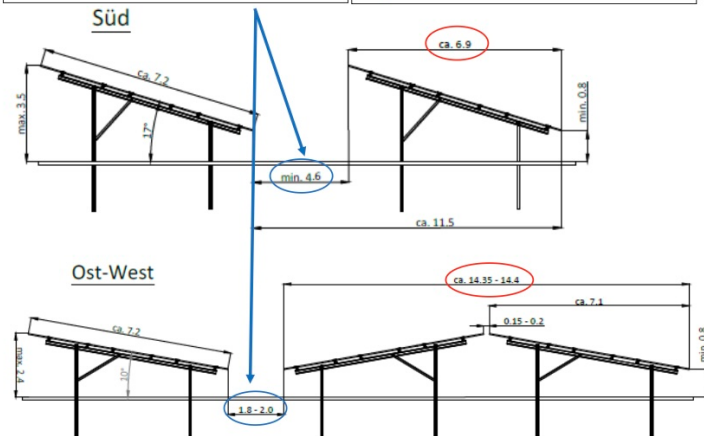
1.15

Modulreihenabstand und Brachestreifen

Der Modulreihenabstand ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal für einen naturverträglichen Solarpark und daher bereits auf Ebene des B-Plans konkret zu bestimmen. Die Angabe ist zur fachlichen Einschätzung, ob sich die geplanten Zielbiotope unter und zwischen den Modulreihen realistisch entwickeln können, unverzichtbar. Letztendlich können auch bei entsprechender Einsaat und Pflegeregime keine Grünländer entstehen, wenn die Verschattung durch zu geringe Reihenabstände zu hoch ausfällt. Zur Förderung der Biodiversität sind Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe zum Beispiel Fachbeitrag LABO (2023), Positionspapier NABU (2022), (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). In den Planunterlagen zum B-Plan wird ein Modulreihenabstand von 9 m für SO 2 angegeben (siehe Begründung, Seiten 7 und 12), jedoch bezieht sich diese Angabe auf den Abstand von „Stützreihe zu Stützreihe“ (siehe Umweltbericht, Kapitel 2.1.7 und 2.2.1.2.1). Diese Angabe ist irreführend, da hier die tatsächliche Verschattung außer Acht bleibt. **Bei den Modulreihenabständen ist der Abstand zwischen den äußeren Kanten der Modulplatten zwischen den Reihen gemeint.** Siehe zur Verdeutlichung nachfolgende Abbildung.

Abstand zwischen den Modulreihen:

Dieser Parameter bildet zusammen mit den Flächen für die Vollversiegelung die Grundlage zur Ermittlung der GRZ:



² <https://www.naturschutz-energiekunde.de/fragenundantworten/auswirkungen-von-solar-parks-mit-ost-west-orientierung-auf-den-naturhaushalt-und-das-landschaftsbild/>

Vorschlag für die Abwägung

1.15 Auf der Teilfläche SO 2 werden die Trackerreihen als Träger der Solarmodule in Nord-Süd-Richtung aufgestellt und dem von Osten nach Westen verlaufenden Sonnenstand nachgeführt.

Die beiden beigefügten Schemazeichnungen bilden die tatsächlich zu errichtende Anlage nicht ab.

Eine Südausrichtung ist bei diesem Anlagentyp mit Panelnachführung nicht möglich.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Abb. 1: Beispiel Darstellung wichtiger technische Informationen aus anderen Freiflächen-Photovoltaik-Projekten

- 1.16** Die angegebenen Tracker-Reihenabstände (auch wieder Stützenreihe zu Stützenreihe) im Sondergebiet SO 1 von 4 m sind ebenfalls irreführend. Zum einen handelt es sich nicht um dem Sonnenlicht nachgeführte Tracker, sondern es soll sich laut Beschreibungen im B-Plan doch um eine klassische PV-Anlage handeln. Zum anderen ist der Reihenabstand zwischen den äußeren Kanten der Modulplatten zwischen den Reihen die bisher fehlende, erforderliche Angabe. Liegen die Stützenreihen in SO 1 nur 4 m auseinander, wird der tatsächliche Modulreihenabstand weit unter der o. g. Mindestanforderung liegen. Das ist nicht akzeptabel.
- 1.17** *Erhalt Gehölzbestände*
Bei der Vorhabenplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass wertgebende Requisiten innerhalb der Vorhabenfläche und an diese angrenzend, wie die Gehölze, erhalten bleiben und sinnvoll gestalterisch in die Anlage eingebunden werden. Auf der Vorhabenfläche sind keine bzw. nur an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze vereinzelte Gehölzstrukturen vorhanden. Mit der geplanten Strauch-Baumhecke werden neue Gehölzstrukturen zum Sichtschutz geschaffen.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.
- Bei der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kamen die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA) sowie die Entwurfsfassung der Oberen Naturschutzbehörde zur Bewertung von PV-Anlagen zum Einsatz.
- Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann jedoch aufgrund folgender Sachverhalte nicht gefolgt werden:
- 1.18** - **Zielbiotop GMA für Flächen zwischen den Trackern in SO 2 widerspricht geplanter Nutzung als Acker**
In den Planunterlagen sind widersprüchliche Angaben für die Nutzung der Flächen zwischen den Trackern enthalten. Es ist die Rede davon, dass „neben der Stromerzeugung weiterhin gleichzeitig Ackerbau betrieben werden kann“ (siehe jeweils Kapitel 1.1 in der Begründung und dem Umweltbericht zum B-Plan und Kapitel 1 in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung). Ferner heißt es in der Begründung, Kapitel 2.4.5: „Bei der vorliegenden Planung wird mittels dem Sonnenstand nachgeführten Solarpanelen regenerative elektrische Energie erzeugt und gleichzeitig können die zwischen den Solartrackern liegenden Flächen zum Feldfruchtanbau genutzt werden.“ Siehe ferner Begründung, Kapitel 5.2.2: „Zwischen den Trackerreihen können die Abstandsflächen weiterhin als Acker oder Grünland genutzt und mit landwirtschaftlichen Geräten befahren werden.“ Ackerbau ist keine Grünlandnutzung, wie sie jedoch der Bilanz zugrunde gelegt wurde. **Soll der Ackerbau weiterhin eine mögliche Nutzungsform innerhalb des Sondergebietes SO 2 sein, muss sich das in der Bilanz entsprechend niederschlagen.** Bei Acker sind 5 Punkte anzusetzen. Dies würde in der vorliegenden Bilanz jedoch zu einem **erheblichen Eingriffsdefizit** führen, sodass die Eingriffsregelung an dieser Stelle noch nicht ausreichend abgearbeitet wurde. Im Übrigen weise ich drauf hin, dass ein klassisch bewirtschaftetes Grünland GIA in Nutzungsform und Artenszusammensetzung nicht dem bisher bilanzierten Zielbiotop GMA entsprechen würde. Das Zielbiotop in der Bilanz muss der tatsächlich angestrebten Nutzung der Fläche SO 2 entsprechen. Ferner ist die Umwandlung der Ackerbrache in Dauergrünland auch Betrachtungsgegenstand der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Ist, auch nur zeitweise, eine andere Nutzung als Dauergrünland vorgesehen, ist die FFH-VP entsprechend inhaltlich anzupassen.
- 1.19** - **Flurstücksangaben weichen von Darstellung Geltungsbereichsgrenzen ab**

Vorschlag für die Abwägung

- 1.16** Innerhalb der Sonderbaufläche SO 1 werden die thermische Solar-Vakuumröhren in Südrichtung aufgestellt. Genaue Maßangaben wird der im Anschluß an das Planverfahren noch einzureichende Bauantrag liefern.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.17** Die Gehölzbestände werden erhalten.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.18** Mit der Klärung und Festlegung des Zielbiotops wird die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung überarbeitet.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.19** Die Flurstücksangaben werden korrigiert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Im Fließtext der Planunterlagen zum B-Plan wird Flurstück 263/16 stets als Bestandteil der Vorhabenfläche angegeben (siehe u. a. Begründung, Kapitel 3.2). Laut Planzeichnung liegt dieses Flurstück jedoch eindeutig außerhalb der Geltungsbereichsgrenze des B-Plans. Dafür ist laut Planzeichnung Flurstück 207/35 teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Im Fließtext fehlt dieses Flurstück bei den Flächenangaben. Der Bilanz liegt eine Fläche von 70.000 m² zugrunde.

1.20

- Grundflächenzahl 0,1 bzw. 0,2 für SO 2 nicht realistisch

Laut Nutzungsschablone in der Planzeichnung ist für das Sondergebiet SO 2 eine GRZ von 0,1 vorgesehen. Diese GRZ wurde auch der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zugrunde gelegt. Im Fließtext der Begründung zum B-Plan, Kapitel 5.3 wird für SO 2 jedoch eine GRZ von 0,2 angegeben. In sämtlichen Planunterlagen müssen die Angaben zur GRZ übereinstimmen. Die Abweichung ist noch zu bereinigen.

Eine GRZ von 0,1 bzw. 0,2 ist für die geplante Nutzung in SO 2 nicht nachvollziehbar und wird auch nicht als realistisch eingeschätzt. In der Begründung zum B-Plan, Kapitel 2.2 steht: „Mit der parallelen Nutzung für die Gewinnung von regenerativer Elektroenergie und gleichzeitiger fortdauernder landwirtschaftlicher Bewirtschaftung (Agri-PV) auf etwa der Hälfte der Plangebietsfläche [...]“. Eine landwirtschaftliche Nutzung von max. 50 % kommt der zukünftigen Nutzung der Fläche SO 2 nach Einschätzung der UNB schon näher als die angesetzten 90 %. Folgende Aussage ist der Begründung, Kapitel 5.2.2 zu entnehmen: „Es werden ca. 10 % der Baufläche für die Aufstellung der Tracker in Anspruch genommen.“ Folglich handelt es sich bei der angesetzten GRZ lediglich um die durch die Rampposten baulich in Anspruch genommene Fläche. Die Überschilderung wurde gar nicht in Ansatz gebracht. Diese Herangehensweise ist falsch. Bei Solarparken beinhaltet die überbaubare Grundflächenzahl die versiegelten Flächen (Trafos, Ramppfähle, Wege) und die Flächen direkt unter den Modulreihen (übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche). **Die Festsetzung der GRZ muss sich daher an der maximal möglichen Überdeckung der Modulfläche bei waagerechter Ausrichtung zur Mittagszeit (Horizontalstellung) orientieren, da dies die maximal mögliche Überprägung darstellt.**

In jedem Fall werden die dem Sonnenstand nachgeführten Tracker die meiste Zeit des Tages die Fläche um mehr als 10 % überschirmen. Die gewählte GRZ ist nicht realistisch und es bedarf einer Herleitung der gewählten GRZ. Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, sind Durchschnittsparameter aus anderen AGRI-PV-Anlagen der Herleitung zugrunde zu legen. Es sind Angaben zum maximal möglichen Überschilderungsgrad zu tätigen. Abzuleiten sind diese aus den durchschnittlichen Anlagenparametern.

1.21

- Gehölzbestand an nördlicher Geltungsbereichsgrenze nicht in der Bilanz enthalten

An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein vereinzelter Gehölzbestand vorhanden. Der Bestand fehlt in der Bilanz. Es bedarf der Ergänzung. Durch die geplante Pflanzung einer Strauch-Baumhecke wird eine Inanspruchnahme des kleinen Bestandes ausgeglichen.



Abb. 2: Gehölzbestand im Geltungsbereich B-Plan (rot umkreist)

Vorschlag für die Abwägung

1.20 Für SO 1 wird eine GRZ von 0,6 und für SO 2 eine GRZ 0,2 festgesetzt.

Der tatsächliche Versiegelungsumfang (dauerhafter Entzug von Boden) beträgt für die Sonderbaufläche SO 1 ca. 0,01 ha und für die Sonderbaufläche SO 2 ca. 0,03 ha.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt allerdings die Fläche der Überdeckung mit Bauten im weitesten Sinn an und bildet den Sonderfall Freiflächensolaranlage (Überdeckung mit Solarelementen) nicht ab, weshalb noch zusätzlich der dauerhaften Bodenentzug in der Tabelle 1 der Begründung aufgenommen wurde.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.21 Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend des Hinweises überarbeitet.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.22

- **Vollversiegelung 5 % laut V 1 in Begründung zum B-Plan nicht in Bilanz angesetzt**
In der Begründung zum B-Plan, Seite 16 wird die maximal mögliche Vollversiegelung der Gesamtfläche des Vorhabens auf 5 % beschränkt. Bei einer Gesamtflächengröße von 70.000 m² ergibt das eine Fläche von 3.500 m², die laut Planungswillen voll versiegelt werden dürfte. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz kamen insgesamt jedoch nur 400 m² zum Ansatz. Wenn 5 % maximal möglich sein soll, muss dies in der Bilanz auch entsprechend angesetzt werden. Es bedarf der Korrektur. Der Bilanz sind die Werte zugrunde zu legen, die der angebotsbezogene B-Plan ermöglicht.

1.23

- **fehlender Ansatz von Schotterwegen zur inneren Erschließung der Sonderbauflächen**
In der Begründung zum B-Plan, Seite 16 wird festgelegt, dass erforderliche Fahrwege als Schotterwege anzulegen sind. Die geplanten Schotterwege sind jedoch nicht Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Auch die Teilversiegelung von Flächen durch Schotterung stellt einen Eingriff dar und ist in der Bilanz aufzunehmen. Es bedarf der Korrektur der Bilanz.

Landschaftsbildbeeinträchtigung

Die Betrachtung zur Landschaftsbildbeeinträchtigung hat ergeben, dass bedingt durch das Geländelerief eine gute Einsehbarkeit von der L 53 aus vorliegt (Umweltbericht, Kapitel 2.2.1.7 und 2.3). Die Landschaftsbildbeeinträchtigung wird durch die geplante Sichtschutzhecke vermindert.

1.24

Kompensationsmaßnahme A01 Sichtschutzhecke

Die Sichtschutzpflanzung an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze parallel der L53 wird ausdrücklich begrüßt. Nicht akzeptabel ist jedoch der bisherige Abstand der Pflanzung zum Straßenkörper der L53. Dem Umweltbericht, Kapitel 2.4.5 ist zur Maßnahme A01 (Sichtschutzhecke) ja bereits zu entnehmen, dass eine Ausnahme vom Bauverbot bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Nord, schriftlich zu beantragen ist. Die Pflanzung hält demnach nicht den gebotenen Abstand zum Straßenkörper ein. Selbst, wenn die Ausnahme von der LSBB genehmigt wird, ist doch mit Aufwachsen der Gehölze davon auszugehen, dass die Hecke zur Vermeidung von Konflikten zurückgeschnitten werden muss bzw. ein natürliches, ungestörtes Aufwachsen nicht vollumfänglich möglich sein wird. Erschwerend kommt hinzu, dass zwischen Schernebeck und Tangerhütte über die Errichtung eines Radweges diskutiert wird, siehe nachfolgenden Link:

<https://www.az-online.de/altmark/stendal/unserem-reichen-land-doch-machbar-9130760.html>

Darin heißt es, der Bürgermeister EG Stadt Tangerhütte will die beiden Radwege zwischen Schernebeck und Tangerhütte sowie Lüderitz und Tangermünde vorrangig vorangebracht wissen.

Es wäre fatal, sich mit einer zu dicht an die Straße gelegenen Heckenpflanzung hier die Chance eines Radweges an der L53 zu verbauen, zumal an der nördlichen Seite der L53 bereits eine Baumreihe vorhanden ist, die einem Radweg an dieser Straßenseite bereits entgegensteht.

Aufgrund der Sachlage (fehlende Ausnahme LSBB und Radwegeplanung) wird in Abstimmung mit dem Eingriffssachbearbeiter der UNB, Herrn Mussack, ein Mindestabstand der Baum-Strauchhecke von 6 m zur Straße gefordert.

Was die Mindestangaben zur Ausführung der Gehölzpflanzung angeht, so entsprechen die im Umweltbericht, Kapitel 2.4.5 bzw. in der Begründung zum B-Plan, Kapitel 5.7.3 enthaltenen Angaben zu Pflanzqualitäten, der Umsetzungsfrist und den Maßgaben zu Pflege und Erhalt den Mindestforderungen der UNB. Diese wurden in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits umfassend geäußert, sodass an dieser Stelle nicht noch einmal im Einzelnen darauf eingegangen wird.

1.25

Jedoch sind die in Kapitel 5.7.3 beschriebenen Mindestanforderungen nur unvollständig in die textlichen Festsetzungen II. des B-Plans aufgenommen worden. Insbesondere fehlen:

- Angabe zur nachweislichen Verwendung von Pflanzmaterial aus dem Herkunftsgebiet 2
- Angaben zur dauerhaften Pflege und Erhalt im Anschluss an die 5-jährige Gewährleistungsfrist
- Angaben zum Verbißschutz

Vorschlag für die Abwägung

1.22 In Verbindung mit der mit angepassten GRZ wird die Bilanzierung überarbeitet.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.23 Es sind keine Schotterwege geplant. Die Agri-PV-Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.24 Die Landesstraßenbaubehörde wurde am Planverfahren beteiligt und keine Hinweise bezüglich der Lage der Sichtschutzhecke geäußert. Auch keine Ausnahmegenehmigung ist nicht gefordert worden.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.25 Die Planfestsetzungen werden im Teil B: Text unter dem Pkt. Hinweise ergänzt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

- Angaben, dass es einer Abnahme sämtlicher Kompensationsmaßnahmen bedarf und die UNB daran zu beteiligen ist.

Die Rechtsgrundlage der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes bildet § 15 Abs. 4 BNatSchG.

Die Nachweispflicht des einheimischen Pflanzmaterials ergibt sich aus § 40 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an den Bauherren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Maßnahmen an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen die Pflanzmaßnahmen abgenommen werden. Daher sind auch zur Abnahme Aussagen im B-Plan zu treffen.

- 1.26** Für die Gehölzpflanzung A01 bedarf es der Abstimmung hinsichtlich der finalen Gehölzartenauswahl und dem Pflanzschema. Für die Ausgleichsmaßnahme ist daher eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen. **Dass ein Ausführungsplan noch zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen ist, muss im B-Plan noch textlich festgelegt werden.**

Hinweis

- 1.27** Die Zuwegung zum Solarpark soll laut Begründung, Kapitel 6.1 über das Betriebsgelände der Agrargenossenschaft Schernebeck eG erfolgen. Der Einfahrtsbereich ist in der Planzeichnung jedoch nicht dargestellt.

FFH-Verträglichkeit, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz:

Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtsprünge“. In einem separaten Verfahren wurde für das Vorhaben zum Projekt „Energiedorf Schernebeck“ eine Befreiung (Bescheid Az.: 70N/2025-02381 vom 05.12.2025) erteilt.

Natura 2000

Die Vorhabenfläche liegt in räumlicher Nähe zu folgenden FFH- und SPA-Gebieten:

- FFH-Gebiet „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (EU-Code: DE 3536-302, Landescode: FFH0034)
- FFH-Gebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (EU-Code: DE 3536 301, Landescode: F35/S26: Teil FFH)
- Vogelschutzgebiet „Mahlpfuhler Fenn“ (EU-Code: DE 3536-301, Landescode: F35/S26: Teil SPA)

Zum Entwurf des B-Plans wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Der Planer schätzt darin ein, „dass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf relevante Arten oder Lebensraumtypen zu erwarten sind“. Dem Ergebnis der Vorprüfung wird gefolgt, sofern die zukünftige Nutzung der Flächen zwischen den Trackern als mesophiles, artenreiches Dauergrünland verbindlich festgesetzt wird.

- 1.28** Folgende Aussage in Kapitel 6 der FFH-VP ist irreführend: „Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans keine Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Bebauungspläne haben wird.“
Bei der kumulierenden Betrachtung sind Auswirkungen des Solarparks in Kumulation mit anderen, nahe gelegenen Solarparkplanungen auf die Natura 2000-Kulisse zu betrachten. Die Auswirkung des geplanten Parks auf andere Solarparke ist hier nicht der nach § 34 BNatSchG geforderte Betrachtungsgegenstand.

Vorschlag für die Abwägung

- 1.26** Diese Angaben werden Bestandteil der nachgelagerten Ausführungsplanung und sind keine Inhalte des Umweltberichtes.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

- 1.27** Es besteht keine städtebauliche Notwendigkeit, einen Zufahrtsbereich festzulegen, weil die Sonderbaufläche SO 2 nicht eingezäunt wird.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

- 1.28** Die Aussagen der FFH-VP werden entsprechend des Hinweises angepaßt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Objektschutz und Gehölzschutz

Die Belange des Biotop- bzw. Objektschutzes stehen der Planung weiterhin nicht entgegen.
An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein vereinzelter Gehölzbestand vorhanden. Hierzu wurden in den Planunterlagen keine Aussagen getroffen. Durch die geplante Pflanzung einer Strauch-Baumhecke wird eine Inanspruchnahme des kleinen Bestandes ausgeglichen.

1.29

Artenschutz:

Eine prüffähige fachliche Auseinandersetzung mit den Belangen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) liegt zum Entwurf des B-Plans nunmehr vor.

An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist ein vereinzelter Gehölzbestand vorhanden. Hierzu wurden in den Planunterlagen keine Aussagen getroffen. In dem Bestand wurden laut Angaben im Umweltbericht keine Bruthabitate von Vögeln oder andere Habitate erfasst. Eine Inanspruchnahme sollte daher aus Sicht des Artenschutzes unproblematisch sein.

Mit der Bauzeitenregelung im B-Plan, Teil B: Text, siehe III. Hinweis Nr. 1 ist die Bauzeitfreimachung auf den Zeitraum 30.09. bis 28.02. beschränkt. Damit wird der Verbotszeitraum bei Gehölzrodungen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eingehalten.

1.30

Zum Verbleib des Lesesteinhaufens und der beiden Findlinge innerhalb der divers ausgeprägten Ruderalflur werden in den Planunterlagen, insbesondere im Umweltbericht, keine Angaben gemacht. Das ist nachzuholen. In diesem Zusammenhang ist nicht nachvollziehbar, warum der Umweltbericht keine Aussagen zur Habitateigenschaft für die Zauneidechse bzw. Reptilien enthält. Eine Betrachtung ist zu ergänzen. Zu klären ist der Verbleib der Habitateigenschaften und die Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen durch eine Bauzeitenregelung.

1.31

Der Standort der vorgezogenen Artenschutzmaßnahme für die Feldlerche (A_{CEP}01) ist nicht akzeptabel. Die Maßnahmenfläche ist zwischen der L53 bzw. der geplanten Sichtschutzpflanzung und dem Agri-PV-Park verortet. Einkesselt von diesen vertikalen Strukturen ist nicht davon auszugehen, dass die Maßnahmenfläche von der Feldlerche als Bruthabitat angenommen wird. Es wird eine Verschiebung der Maßnahmenfläche gefordert. Geeigneter erscheint die Anlage des Brachestreifens auf den Teilbereich der Flurstücke 162 oder 81/3 der Flur 2, Gemarkung Schernebeck, der als Ackerbrache bewirtschaftet wird. Beide Flurstücke befinden sich ebenfalls im Eigentum der Agrargenossenschaft Schernebeck eG. Sie befinden sich in direkter Nachbarschaft zum geplanten Solarpark, sind zu den anderen Himmelsrichtungen jedoch weiterhin Bestandteil der offenen Ackerbrache, sodass eine Funktionserfüllung von Brachestreifen hier denkbar ist.

Laut Umweltbericht, Kapitel 2.2.5, Seite 49 ist ein Monitoring zur Erfolgskontrolle der Feldlerchenmaßnahme A_{CEP}01 vorgesehen. Die Erfolgskontrolle wurde jedoch nicht in den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft textlich festgesetzt.

Die vorgesehene Dauer von 2 Jahren ist zudem laut aktuellem Stand der Wissenschaft zu kurz gewählt. Neuere Literatur sieht vor, dass auch im 5. Jahr nach Errichtung des Solarparks noch ein Monitoring durchgeführt wird:

Bei der Überprüfung einer Besiedlung der PV-FFA durch die Feldlerche oder andere gefährdete Offenland-Brutvogelarten sollte ein Monitoring mindestens eine Generationslänge betragen, da viele Brutvögel eine gewisse Brutplatztreue aufweisen und nicht sicher ist, ob auch die nächste Generation die PV-FFA noch nutzen wird. Bei der Feldlerche beträgt eine Generationslänge laut Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2005) 3,3 Jahre. Somit sollten – in Bezug auf die Feldlerche – Brutvogel-Revierkartierungen nach Südbeck et al. (2005) im 1., 3. und 5. Jahr nach Bau der Anlage und Umsetzung der Maßnahmen durchgeführt werden. Hierbei ist der Brutstatus bzw. revieranzeigendes Verhalten mit räumlich exakter Verortung anzugeben (Kartendarstellung der Reviere), um hinreichend genaue Rückschlüsse auf die Nutzung der PV-FFA durch die Feldlerche sowie ggf. weitere planungsrelevante

Vorschlag für die Abwägung

1.29 Es werden ergänzende Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.30 Die Fläche für Ausgleichsmaßnahme muss noch abgestimmt werden. Artspezifische Abstände zu v.a. vertikal Strukturen sind einzuhalten.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.31 Die Länge des Monitorings wird angepasst.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

1.32

vante Arten zu erhalten. Es genügt keine reine Präsenz/Absenz-Betrachtung. Ein Nachweis von Feldlerchenbruten nach dieser Zeit würde aufzeigen, dass keine negativen Auswirkungen auf das Brutrevier durch Bau der PV-FFA vorliegen.³
Um die Funktionalität der Kompensationsfläche zu kontrollieren, sind vier Begehungen im Jahr zwischen April und Juni durchzuführen.

Hinweis:

Die in der Begründung zum B-Plan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (siehe Seite 16) weichen inhaltlich und in der Nummerierung von den Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht, Kapitel 2.4.1 der Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH ab. Zum Beispiel entspricht V 5 in der Begründung inhaltlich der Maßnahme V 12 im Umweltbericht. V 13 im Umweltbericht fehlt als Vermeidungsmaßnahme in der Begründung in Gänze. V 6 in Begründung entspricht V14 im Umweltbericht. V 15 (Verzicht nächtliche Beleuchtung) aus Umweltbericht fehlt in den Vermeidungsmaßnahmen der Begründung zum B-Plan. Außerdem sind die Vermeidungsmaßnahmen eben nicht, wie auf Seite 16 angegeben, im Teil B: Text der Satzung zum B-Plan zu finden.

Zuständige Bearbeiter*in:

Claudia Kudlek

Tel: 03931 60-7221

E-Mail: claudia.kudlek@landkreis-stendal.de

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Grundsätzlich bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Einwände gegen die Ausweisung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergie („AGRI-Photovoltaik Schernebeck“) in der Gemarkung Schernebeck, wenn die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten und beachtet werden. Zu den vorgelegten Unterlagen in der Entwurfsfassung mit Stand 23.02.2026 (Begründung + Planzeichnung) bzw. Januar 2026 (Umweltbericht) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zu den Vorentwurfsunterlagen gegebenen Hinweise zu den Belangen Grundwasser, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung, Oberflächengewässer und Schutzgebiete wurden in der Entwurfsfassung berücksichtigt und bedürfen keiner Ergänzung. Besondere baulich-technische Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nicht vorgesehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und daran angrenzend befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung. Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Umweltbericht (Entwurf) wird grundsätzlich gefolgt. Jedoch werden ergänzend noch die folgenden Hinweise gegeben, die beachtet werden sollen:

Niederschlagswasserbeseitigung

1.33

1. Grundsätzlich ist eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Schäden an Nachbargrundstücken sind auszuschließen. Anfallende Niederschlagswassermengen müssen gem. Nachbarschaftsgesetz (NbG) auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden.
2. Hinsichtlich der Niederschlagswasserentwässerung wird auf die Hinweiskarte Starkregengefahren verwiesen (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-st).

³ <https://ifu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energiewende/pv-ffa-und-naturschutz/fragen-und-antworten-photovoltaik-freiflaechenanlagen>

Vorschlag für die Abwägung

- 1.32** Da es sich um unterschiedliche Planunterlagen handelt, kann es auch zu unterschiedlichen Nummerierungen kommen. Im Bebauungsplan ist zu prüfen, ob Maßnahmen einen bodenrechtlichen Bezug haben und planungsrechtlich umsetzbar sind.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.
- 1.33** Bei der Errichtung des geplanten Vorhabens Agri-PV-Anlage entstehen keine großen versiegelten Flächen. Das Niederschlagswasser kann weiterhin flächig versickern.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Aus den darin erfassten Darstellungen von Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen kann abgeleitet werden, ob eine ggf. eingeschränkte Versickerungsfähigkeit im Bereich des Bauvorhabens ermittelt wurde und ob bauliche Anpassungsmaßnahmen mit geplant werden sollten, um Schäden auf Nachbargrundstücken (z.B. die Landesstraße L 53) sowie (im Eigeninteresse) Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten der PV-Anlage auszuschließen. Dies ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

1.34

Löschwasserversorgung

Zur Löschwasserbereitstellung werden in den vorliegenden Unterlagen noch keine konkreten Aussagen getroffen, da diese Thematik im weiteren Verfahren geklärt werden soll. Dazu werden durch die untere Wasserbehörde folgende Hinweise gegeben:

Sofern zur Löschwasserbereitstellung die Grundwasserförderung über Löschwasserbrunnen vorgesehen wird, ist die Herstellung der erforderlichen Erdaufschlüsse (Löschwasserbrunnen) entsprechend § 49 Abs. 1 WHG mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

1.35

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Als Vermeidungsmaßnahme V09 wird im Umweltbericht festgelegt:

V09 Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öltransformatoren) sind die Festlegungen gemäß § 49 Abs. 3 AWSV einzuhalten.

Diese Zuordnung ist nicht korrekt. § 49 der AwSV bezieht sich konkret auf wasserrechtliche Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten. Diese Zuordnung trifft für die Fläche des Geltungsbereiches nicht zu. Die Vermeidungsmaßnahme V09 muss sich auf die Anforderungen der AwSV insgesamt beziehen. Dies muss in den Unterlagen geändert werden. Für die Vermeidungsmaßnahme V09 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.“

Zur Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen an die geplanten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss die untere Wasserbehörde, Landkreis Stendal, in den anschließenden Genehmigungsprozess (Baugenehmigung) involviert werden.

1.36

Redaktionelle Hinweise

1. Die Rechtsgrundlagen sollten aktualisiert werden (siehe Rechtsquellenverzeichnis unten).
2. Auf S. 30 des Umweltberichtes wird ausgesagt: „Eine Überbauung der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Oberflächengewässer erfolgt nicht (siehe V5).“

Wie in der sonstigen Unterlage korrekt dargestellt, befinden sich im Geltungsbereich oder daran angrenzend keine Oberflächengewässer. Auch bezieht sich die Maßnahme V5 nicht darauf. Daher sollte diese Formulierung gestrichen/geändert werden.

Vorschlag für die Abwägung

1.34 Der Hinweis betrifft dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.35 Der Hinweis betrifft dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte. Es ist davon auszugehen, daß Transformatoren über eigene Schutzmechanismen zum Schutz des Grundwassers verfügen.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.36 Die redaktionellen Hinweise werden umgesetzt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Rechtsgrundlagen (Stand 14.04.2026)

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

NbG - Nachbarschaftsgesetz vom 13. November 1997, zuletzt geändert: § 4 neu gefasst durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011, GVBl. LSA S. 492 Nr. 8/2011 verkündet am 24.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)

Zuständige Bearbeiter*in:

Jana Lorenz

Tel: 03931 60-7248

E-Mail: Jana.Lorenz@Landkreis-Stendal.de

1.37

Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:

Die in der Begründung (Entwurf) des vorzeitigen Bebauungsplans getätigte Aussage, dass keine Blendung von Wohngebäuden und dem Straßenverkehr sicherzustellen ist, muss durch geeignete Maßnahmen umgesetzt werden.

Eine solche Maßnahme ist bspw. die Bepflanzung der in Teil A und B des vorzeitigen Bebauungsplans gekennzeichneten und ausgewiesenen Fläche an der L 53 mit den geforderten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den angegebenen Höhen als Sichtschutz in Form einer mehrreihigen blickdichten Strauch-Baumhecke.

Im nachgeschalteten (Bau-)Genehmigungsverfahren ist, wenn die technischen Merkmale der zu verwendenden PV-Elemente (Blendeigenschaften/Reflexionsverhalten) bekannt sind, die Blendwirkung auf die L 53, auch in der laubfreien Jahreszeit, abschließend zu bewerten. Dabei ist auch die tatsächliche Ausrichtung der PV-Module (nach Süden bzw. Ost-West) zu betrachten.

Laut Aussage in der Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan ist eine Blendwirkung auf den Siedlungsbereich Schernebeck nicht gegeben, da die landwirtschaftlichen Anlagen und Ställe nördlich der PV-Anlage die Sicht unterbrechen.

Zuständiger Bearbeiter:

Ralf Sandner

Tel: 03931 60-7263

E-Mail: ralf.sandner@landkreis-stendal.de

Vorschlag für die Abwägung

1.37 Die Landesstraße L 35 verläuft nördlich des Plangebietes. Auf der Sonderbaufläche SO 1 die Vakuum-Kollektoren nach Süden ausgerichtet. Auf der Sonderbaufläche SO 2 werden die Solartracker in Nord-Süd-Richtung aufgestellt. Die Solarpanelflächen werden von Osten nach Westen geführt. Nördlich der Solartrackerfläche wurde die Anlage einer Sichtschutzhecke festgesetzt. Blendwirkungen sind am Standort nicht zu prognostizieren. Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14
12683 Berlin



**Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik-Schernebeck" Ortschaft
Schernebeck, Stadt Tangerhütte, Gemarkung Schernebeck, Flur 4,
Flurstücke 170/13, 263/16, 207/35
hier: Stellungnahme des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich der Belange Landwirtschaft
und Agrarstruktur geprüft.

Die Agri-Photovoltaikanlage ist auf Ackerland von geringer bis mittlerer
Ertragsfähigkeit geplant. Die Ackerzahlen liegen zwischen 25 und 42. Die
bodenbedingte Anbaueignung der Fläche ist gering. Das Plangebiet liegt nicht
innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (Regionaler
Entwicklungsplan Altmark 2005 – REP Altmark 2005). Es befindet sich in
einem benachteiligten Gebiet nach der Freiflächenverordnung Sachsen-
Anhalt. Derzeit wird die Fläche von einem landwirtschaftlichen Unternehmen
zum Anbau von Ackerfutter genutzt (ökologische Wirtschaftsweise). Diese
Nutzung ist theoretisch bei entsprechender Ausgestaltung der Anlage (u. a.
Abstand und Höhe der Solaranlagen) auch unter oder zwischen einer Agri-PV-
Anlage möglich. Hierzu enthält der Entwurf des Bebauungsplanes jedoch noch
keine Ausführungen.

2.1

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat einen Leitfaden zur
gemeindlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erarbeitet.
Nach diesem Leitfaden soll Agri-PV-Anlagen der Vorrang vor konventionellen
PV-FFA gegeben werden.

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans (speziell gegen das SO 2)
bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht derzeit Bedenken.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Stendal, 20.07.2026

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 02.07.2026

Mein Zeichen:

11-61220-2/76/25063/2026

Bearbeitet von:

11.12 Katrin Krumsieg

Tel.: +49 3931 633 105

E-Mail:

Katrin.Krumsieg@alff.sachsen-
anhalt.de

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: +49 3931 633-0

Fax: +49 3931 633-100

E-Mail:

[Poststelle.SOL@alff.sachsen-
anhalt.de](mailto:Poststelle.SOL@alff.sachsen-anhalt.de)

Internet:

[www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-
altmark](http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark)

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://sauri.de/alffaltmark>

Servicezeiten:

Mo - Fr 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Termine ausschließlich nach
vorheriger Vereinbarung!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE2181000000081001501

Vorschlag für die Abwägung

2.1

Die Agri-PV-Anlage ist ein Bestandteil zur energetischen Versorgung
der Ortschaft Schernebeck ausschließlich mit regenerativen
Energien.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Begründung:

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 und der REP Altmark 2005 haben für die Planung von Photovoltaikanlagen u. a. folgende Grundsätze aufgestellt:

- Freiflächensolaranlagen sind in der Regel raumbedeutsam und erfordern eine landesplanerische Abstimmung.
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche soll weitestgehend vermieden werden.

2.2 Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage, wenn es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 handelt. Allerdings ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar, ob die Agri-Photovoltaikanlage den Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung nach DIN SPEC 91434 genügen wird. Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434 liegt den Unterlagen nicht bei.

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept dient dazu, genaue Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-Photovoltaikflächen festzuhalten und die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung festzulegen.

2.3 Nur wenn die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung definiert werden, kann die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) (Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber) erhalten bleiben und es handelt sich um eine Agri-PV im Sinne der GAPDZV und des EEG.

Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht können ausgeräumt werden, wenn im weiteren Verfahren die Einhaltung der Anforderungen gem. DIN SPEC 91434 nachgewiesen ist. Das ALFF Altmark ist für die Prüfung des Nutzungskonzeptes nicht zuständig, daher wird die Vorlage eines zertifizierten Nutzungskonzeptes empfohlen.

2.4 Es wird angeregt, zusätzlich eine Nebenbestimmung in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes zu formulieren:

- Bei der Planung und Ausführung des o.g. Bebauungsplans sind die Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN SPEC 91434 einzuhalten und nachzuweisen.

2.5 Hinweise zu den Planunterlagen:

- Das ALFF Altmark wurde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren (2024) nicht beteiligt.
- Es wird in den Unterlagen auf eine detaillierte Eingriffsbilanzierung hingewiesen, die in den Unterlagen nicht enthalten ist. Wir bitten um Nachreichung und weitere Beteiligung.

Weitere Hinweise für die Gemeinde und den Vorhabenträger zu Agri-Photovoltaikanlagen aus landwirtschaftlicher Sicht:

Eine Agri-Photovoltaikanlage als besondere Solaranlage nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG muss, wie bereits erwähnt, den Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung nach DIN SPEC 91434 genügen. Die DIN SPEC 91434 fordert die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung, die Stromproduktion mit der Photovoltaikanlage wird als Sekundärnutzung festgelegt. Nur damit bleibt auch die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) (Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber) erhalten.

Ausschlaggebend für die Einhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung als Hauptnutzung nach der DIN SPEC 91434 sind die Kriterien zum Flächenverlust der Landwirtschaftsfläche und die Landnutzungseffizienz.

Vorschlag für die Abwägung

2.2 Die auf der Sonderbaufläche SO 2 geplante Agri-PV-Anlage entspricht der Kategorie II, Variante 2 der DIN SPEC 91434. Die aufgeständerten Solarmodule werden dem Sonnenstand entsprechen nachgeführt. Es ist Anbau von Feldfrüchten geplant. Der Abstand wird so gewählt, daß eine maschinelle Bodenbearbeitung zwischen den Solarmodulen möglich ist.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.3 Die Hinweise betreffen dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden in den folgenden Planungsschriften beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.4 Die auf der Sonderbaufläche SO 2 geplante Agri-PV-Anlage ist in der Planbegründung umfassend beschrieben, so daß auf eine Ergänzung der Hinweise im Teil B: Text verzichtet werden kann.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

2.5 Der Umweltbericht zum vorzeitigen Angebotsbebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Schernebeck" vom Januar 2025 wurde übergeben.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

2.6

- 3 -

Flächenverlust:

Nach DIN SPEC darf die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbare Fläche in der Kategorie II nur 15 % der Gesamtprojektfläche betragen, in der Kategorie I nur 10%.

Die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbare Fläche ist der Flächenanteil der Landwirtschaftsfläche, der vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage landwirtschaftlich bewirtschaftet wurde und nach dem Bau für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht (Aufständierungen und durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht mehr erreichbare Flächen).

Landnutzungseffizienz:

Es muss sichergestellt werden, dass der Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt.

Die Differenz des Ertrages ergibt sich aus dem Verlust der nicht mehr nutzbaren Landwirtschaftsfläche und der Verringerung des Ertrages durch Beschattung und verminderter Wasserverfügbarkeit.

Zum Nachweis der Landnutzungseffizienz muss ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept mit einem Nutzungsplan erstellt werden, dass genaue Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-Photovoltaikflächen für die nächsten 3 Jahre enthält (DIN SPEC 91434 Anhang A).

Das Nutzungskonzept, mit dem die Einhaltung der Anforderungen an Agri-PV Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 nachzuweisen sind, muss bereits in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage erstellt werden. Liegt dieser Nachweis nicht vor, handelt es sich nicht um eine Agri-Photovoltaikanlage nach DIN SPEC 91434 als besondere Solaranlage nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 a, b, c bzw. § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG, sondern um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den entsprechenden Prüfkriterien im Rahmen der Genehmigungsprüfung. Damit entfällt die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) (Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber) und die Förderfähigkeit nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 a, b, c EEG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krumsieg

Vorschlag für die Abwägung

2.6

Die Hinweise betreffen dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden in den folgenden Planungsschriften beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

3.



**REGIONALE
PLANUNGSGEMEINSCHAFT
ALTMARK**
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark • Ackerstr. 13 • 29410 Hansestadt Salzwedel

Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14

12683 Berlin

Bearbeiter/in:	Herr Bauer
Telefon:	03901 3017-15
Ihr Schreiben:	30.03.2026
Ihr Zeichen:	
Mein Zeichen:	RePIA - Ba ST-2026-0035
E-Mail:	bastian.bauer@rpg-altmark.de
Datum:	30. April 2026

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als **3.** Regionalplanung
gemäß § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LandesplanG) vom 23.04.2015,
GVBl. LSA Nr. 9/2015 (In Kraft getreten am 01.07.2015) in der derzeit gültigen Fassung

Aktenzeichen:

Vorhaben: BP "Agri-Photovoltaik-Schernebeck", Ortschaft Schernebeck, Stadt
Tangerhütte

Antragsteller: Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

Lage:

Landkreis: Landkreis Stendal

3.1

Sehr geehrter Herr Herger,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30. März 2026 (Posteingang: 30. März 2026), mit dem Sie uns zu dem Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der Stadt Tangerhütte (Stand: Februar 2026) beteiligen.

Gemäß § 2 Absatz 3 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

3.1

In seiner Stellungnahme vom 29.10.2024 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark darauf hingewiesen, daß die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde liegt. Die obersten Landesentwicklungsbehörde wurde am Planverfahren beteiligt.

Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018
- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018
- 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025

Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 7 ha großen Fläche südöstlich der Ortslage Schernebeck als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nutzung Solarenergie" sowie SPE-Fläche zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,5 m beschränkt. Gegenüber dem Vorentwurf wurde das Baufenster geringfügig reduziert.

Die Planung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 5. Dezember 2024).

Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Hieraus ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bastian Bauer

Verteiler
MID Herr Kretzschmar

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.

Von: **Heine, Renate** Renate.Heine@lvwa.sachsen-anhalt.de
Betreff: Entwurf des Bebauungsplans "Agri-Photovoltaik-Schernebeck", Ortschaft Schwernebeck, Stadt Tangerhütte
Datum: 21. April 2026 um 08:56
An: info@planung-herger.de

RH

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Entwurf des Bebauungsplans "Agri-Photovoltaik-Schernebeck",
Ortschaft Schwernebeck, Stadt Tangerhütte
Stadt: Tangerhütte
Ortsteil: Schernebeck
Landkreis: Landkreis Stendal
Aktenzeichen: 21102/01-5962/2026.BP

rzbezeichnung: Tangerhütte-5962/2026.BP-Agri-Photovoltaik-Schernebeck

4.1

Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag
Renate Heine

--
Renate Heine
Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung,
Umweltverträglichkeitsprüfung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: renate.heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Vorschlag für die Abwägung

4.1

Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.2

von: Schoiz, Anja Anja.schoiz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Betreff: Entwurf des Bebauungsplans "Agri-Photovoltaik-Schernebeck", Ortschaft Schernebeck, Stadt Tangerhütte
Datum: 27. April 2026 um 15:12
An: info@planung-herger.de

AS

Sehr geehrter Herr Herger,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scholz

Anja Scholz
MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Vorschlag für die Abwägung

4.2 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

4.3

Von: **Mokosch, Thomas** Thomas.Mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Betreff: B-Plan Photovoltaik Schernebeck
Datum: 22. April 2026 um 15:21
An: info@planung-herger.de

TM

Sehr geehrter Herr Herger,

im o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Thomas Mokosch
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2170
E-Mail: thomas.mokosch@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Vorschlag für die Abwägung

4.3 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

5.

Avacon Netz GmbH, Philipp-Müller-Straße 20-22, 39638 Gardelegen

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schloßhof 14
12683 Berlin

Avacon Netz GmbH
Philipp-Müller-Straße 20-22
39638 Gardelegen
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Klaus Gryska
DNMG
M 01 51-12 20 20 07
klaus-peter.gryska@avacon.de

Datum
31. März 2026

Betreff: Entwurf des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik-Schernebeck"
Ortschaft Schernebeck, Stadt Tangerhütte

Unsere Vorgangsnummer: 1741584-AVA (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Beteiligung an o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage geben wir zum o. g. Vorhaben grundsätzlich unsere Zustimmung.

5.1 Die Avacon Netz GmbH plant, mit Baubeginn 2026, die Verlegung eines 20 kV-Kabelsystems aus dem Umspannwerk Tangerhütte über Schernebeck nach Wittenmoor. Die Trassierung erfolgt, entlang Ihres geplanten PV-Baubereichs, parallel zur L52. Näheres zur derzeitigen Leitungslage sowie zu unserer Planung, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:

- Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden
- Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden
- einer Über- / Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorherige Abstimmung nicht zugestimmt wird
- bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist
- bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 30 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist
- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss
- die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

 Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier

1/2

Vorschlag für die Abwägung

5.1 Der Versorgungsträger äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu. Die Trassenführung des 20 kV-Kabels erfolgt innerhalb öffentlicher Flächen. Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Die Zustimmung zum Vorhaben entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dringlich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten „Avacon Leitungsschutzanweisung“.

Datum
31. März 2026

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

Klaus-Peter Gryska
i.A.
Klaus Gryska
Digital unterschrieben
von Klaus-Peter Gryska
Datum: 2026.03.31
11:32:40 +02'00'

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

7.



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin

**Vorzeitiger Bebauungsplan (vBP) "Agri-Photovoltaik Schernebeck",
Einheitsgemeinde (EHG) Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal**
**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landes-
planungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA)**

Standort: Gemarkung Schernebeck, Flur 4, Flurstücke
170/13, 263/16 und 207/35 (tlw.)

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf (Stand 02/2026)

Der obersten Landesplanungsbehörde wurden per E-Mail am 30.03.2026
durch das Planungsbüro Dipl.-Ing. Volker Herger im Auftrag der EHG Stadt
Tangerhütte im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zur o. g. Bauleitplanung zur
landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Mit dem vBP beabsichtigt die EHG Stadt Tangerhütte die Schaffung der
bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-
Freiflächenanlage (PVFA).

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Ortsteils Schernebeck an der L53.
Der räumliche Geltungsbereich des vBP umfasst eine Fläche von ca. 7,0 ha.
Die Flächen werden bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 12. Mai 2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1644/2

Bearbeitet von: Peter
Kretzschmar
Tel.: +49 345 6912-818
E-Mail:
peter.kretzschmar@sachsen-
anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF3310

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 2 von 6

Für den Ortsteil Schernebeck existiert kein Flächennutzungsplan (FNP). Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Nach Prüfung der mit übergebenen Unterlagen gebe ich die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.

7.1

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der vBP "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der EHG Stadt Tangerhütte ist als raumbedeutsame Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Es werden jedoch Grundsätze der Raumordnung berührt.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegende Planung ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Geltungsbereiches von ca. 7,0 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Nutzung Solarenergie“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Dem beantragten Vorhaben sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen zugrunde zu legen.

Der LEP LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes

Vorschlag für die Abwägung

7.1

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt fest, daß die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und stimmt der Planung zu.

Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 3 von 6

Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 26.03.2025 den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027 (REP Altmark 2027) beschlossen. Das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit zum 1. Entwurf fand vom 05.05. bis 05.08.2025 statt.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Im LEP-LSA 2010 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

Vorschlag für die Abwägung

Seite 4 von 6

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“ (Z 142, Nr. I)

Im REP Altmark 2005 wurde für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“ (5.4.3.1. Z, Nr. I)

Gemäß Ziel Z 141 (LEP-LSA 2010) sind Vorranggebiete für Wassergewinnung Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (REP Altmark 2005 5.4.3. Z).

In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt und beschrieben. Es wird festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Eine Alternativenprüfung und Abwägung hat unter Beachtung des Kriterienkataloges der EHG Stadt Tangermünde „Kriterienkatalog der EGem Stadt Tangerhütte - zur Genehmigung des Baus von Photovoltaikanlagen und Freiflächen-Photovoltaik“ (Stand 07/2022) stattgefunden. Die Arbeitshilfe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen sowie der Leitfaden des Landkreises Stendal zu PVFA wurde bei der Erstellung des Kriterienkataloges berücksichtigt. Es ergeben sich auf Grundlage des Kriterienkataloges keine weiteren wesentlich unterscheidenden Lösungen, da nur die Flächen ausgewählt werden sollen, die den Anforderungen des Kriterienkataloges entsprechen. Im Ergebnis der Prüfung zur Flächenauswahl zählt die Vorhabenfläche zu den für PVFA geeigneten Flächen in der EHG Stadt Tangerhütte. Innerhalb der Begründung zum vBP wird dies ausreichend dargestellt und begründet.

Der Planungsraum liegt gemäß LEP-LSA 2010 und REP Altmark 2005 im Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“. Seitens der zuständigen Wasserbehörde wurde festgestellt, dass sich das Vorhaben in keinem Trinkwasserschutzgebiet befindet. Damit ist eine Verträglichkeit des Vorhabens mit der Funktion der Trinkwassergewinnung und -

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 5 von 6

versorgung und somit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung gegeben.

Die im Geltungsbereich des vBP liegende und beplante Ackerfläche weist überwiegend geringe Ackerzahlen zwischen 25 und 42 (Ø 32,5) auf. Die Gemarkung Schernebeck und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) als benachteiligtes Gebiet enthalten.

Im bereits oben genannten Kriterienkatalog für die Errichtung von PVFA in der EHG Stadt Tangerhütte wird das Ziel verfolgt, die Errichtung von PVFA auf städtebaulich verträglichen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PVFA zu erreichen. Bei der Flächenauswahl in der Gemarkung Schernebeck wurden die Regelungen des Kriterienkataloges durch den Ortschaftsrat angewendet und die sich daraus ergebene Vorhabenfläche beschlossen.

Zudem bewertet die EHG Stadt Tangerhütte den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023) höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Insofern werden gegenüber dem "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der EHG Stadt Tangerhütte von Seiten der obersten Landesplanungsbehörde keine Einwände erhoben.

7.2

Hinweis

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen regionalplanerischen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe einer Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere die Grundsätze und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorschlag für die Abwägung

7.2 Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wurde am Planverfahren beteiligt der Planung zugestimmt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

Seite 6 von 6

➤ **Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**

Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LPlanG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesplanungsbehörde führt gemäß § 16 LPlanG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de

unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Kretzschmar

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

8.

Von: jan.klein-uhv@t-online.de
Betreff: AW: Vorzeitiger Bebauungsplan "Agri-PV Schernebeck" - Entwurf/Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB - UHV "Tanger"
Datum: 1. April 2026 um 08:31
An: info@planung-herger.de



Sehr geehrter Herr Herger,

8.1

anbei übersenden wir Ihnen eine Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 5.000.
Im unmittelbaren Planungsraum befinden sich keine Anlagen unserer Unterhaltungslast (Gewässer zweiter Ordnung).
Zur Information (in schraffierter Darstellung) die Drainagefelder in dem unmittelbaren Planungsraum.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen. Jan Klein

Unterhaltungsverband Tanger

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Werner-Seelebinder Ring 1
39517-Tangerhütte
Telefon: 03935/2118 92 (Zentrale)
Durchwahl: 03935/213047
Telefax: 03935/ 21 27 15
Mobil: 0152/54140960
Email: jan.klein-uhv@t-online.de
Internet: www.uhv-tanger.de
Geschäftsführer: Jan Klein
Verbandsvorsteher: Detlef Braune

Pro Gewässer
Wir kümmern uns!



Vorschlag für die Abwägung

8.1

Der Unterhaltungsverband äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

9.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D - 06114 Halle (Saale)

Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner/SRL
Am Schloßhof 14
12638 Berlin

Xandra Dalidowski, M.A.
Referentin Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 52 47 - 454
Telefax 0345 52 47 - 460
xdalidowski@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

Stellungnahme Vorhaben: Schernebeck Agri-PV BPL

27.04.2026

Ihr Schreiben vom: 30.03.2026

Ihr Zeichen

9.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (*Fundstellen: undatiert, Neuzeit*); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt südöstlich der Ortslage Schernebeck auf relativ ebenem Gelände. Westlich des Vorhabengebiets fließt der Schernebecker Mühlenbach.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausendelang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.

Unser Zeichen
26-04762

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologie Sachsen-Anhalt –
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 0
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

Vorschlag für die Abwägung

9.1

Innerhalb des Plangebietes sind keine archäologischen Denkmale bekannt, Bodendenkmalfunde sind allerdings möglich. Beim Auffinden von archäologischen Denkmälern ist entsprechend des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu verfahren.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.

Im Umfeld des Vorhabengebiets liegen mehrere Fundstellen bislang unbekannter Zeitstellung sowie eine Fundstelle der frühen Neuzeit. Das öffentliche Interesse ist gegeben.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Doku-

Vorschlag für die Abwägung

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

mentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Xandra Dalidowski zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-454; Fax: 0345/5247-460; Email: xdalidowski@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Mit freundlichen Grüßen

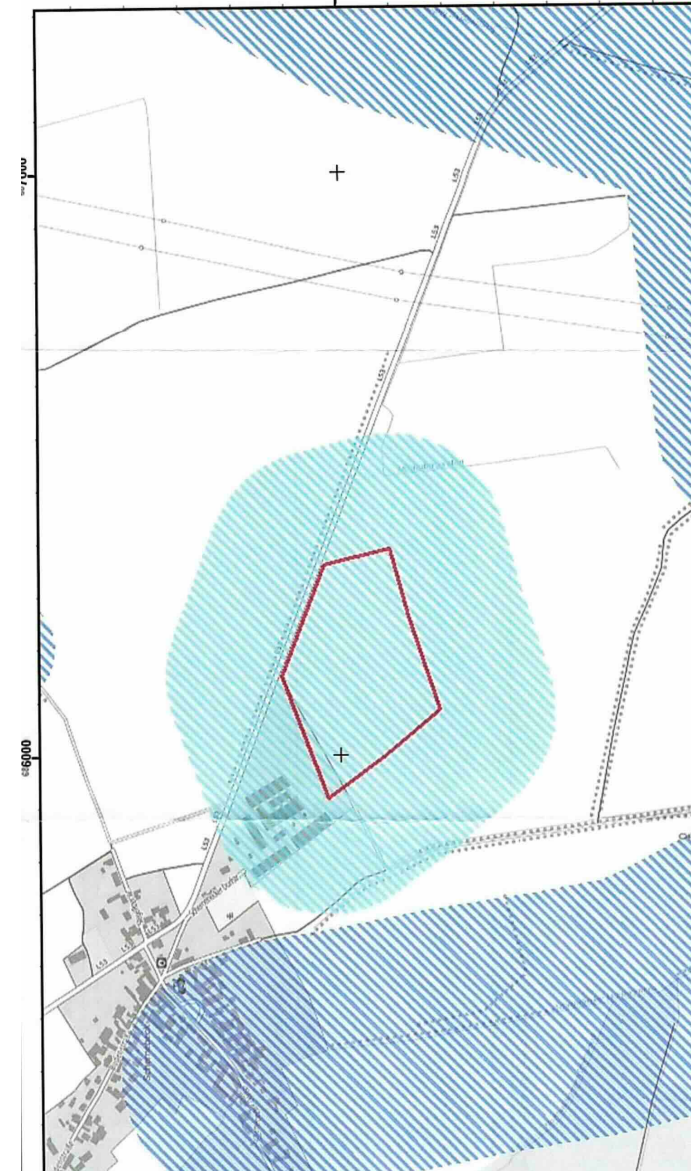
im Auftrag



Dr. Christian Pscheidl

Anlage(n): - Kartierung
 Verteiler: - Akte

Vorschlag für die Abwägung



ETRS89 / UTM zone 32N / EPSG: 31466

Entwurf für Maßstab 1:7 500

18.11.2024

Kühnert, Mario (Kulturbauamt)

Ersteller

PVA Schernebeck

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

1/2

1/2

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

10.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Schamhorststraße 89, 39576 Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schloßhof 14

12683 Berlin

per E-Mail
info@planung-herger.de

**Landesamt für
Vermessung und
Geoinformation**



Stendal, 28.4.2026

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht:

Anfrage v.30.03.26

Mein Zeichen/ Meine Nachricht:

2026-09620-V24-SDL

(zu 2024-39060-V24-SDL)

bearbeitet von:

Rainer Dannehl

Telefon: 03931 252-508

Öffnungszeiten des

Geokompetenz-Centers:

Mo, Di, Do, Fr

8:00 - 13:00 Uhr

sowie individuelle Terminvereinbarung online und telefonisch

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail:
service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Standort: Stendal

Telefon: 03931 252-0

Fax: 03931 252-499

E-Mail:
poststelle.stendal.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

**ENTWURF des Bebauungsplanes
"Agri-Photovoltaik-Schernebeck"
Ortschaft Schernebeck, Stadt Tangerhütte**

**Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

10.1

gegen die Planung und Durchführung der oben genannten Maßnahme besteht seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rita Aurich

Vorschlag für die Abwägung

10.1 Das Landesamt äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

11.

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a, 39576 Hansestadt Stendal

Dipl.-Ing. Volker Herger
Mulackstraße 37
10119 Berlin



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord

Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik
Schernebeck", Stadt Tangerhütte
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 30.03.2026 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten.

11.1

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB insofern Betroffenheit besteht, dass das Vorhabengebiet direkt an die Landesstraße 53 als Straße unserer Baulast grenzt. Die verkehrliche Erschließung dessen erfolgt über das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz, welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 53 angebunden ist.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

- o Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Dorfstraße.
- o Die Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 53, wird laut Begründung Pkt. 5.4 eingehalten.
- o Eine Einfriedung des Vorhabengebietes ist laut Begründung Pkt. 6.3 nicht vorgesehen
- o Nördlich des Vorhabengebietes, südlich entlang der L 53 soll eine Sichtschutzbepflanzung in Heckenform (dreireihig) vorgenommen werden. Bei den Pflanzabständen ist das Bauordnungs- bzw. Nachbarschaftsrecht einzuhalten.

Sachsen-Anhalt

Hansestadt Stendal, 29.04.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
V.Herger/30.03.2026
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom: N/2116-21100-BP Agri-
Photovoltaik Schernebeck

Bearbeitet von:
Frau Jähnig
Gabriele.Jaehnig@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 3931 687-107
Fax: +49 3931 687-122

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a
39576 Hansestadt Stendal

E-Mail - Adresse
poststelle.nord@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Vorschlag für die Abwägung

11.1 Die Behörde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Seite 2/2

- o Sollten Verlegungen von Leitungen im Bereich der Bundes- oder Landesstraße (Abstand bis 40 m) erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vorher (mind. 8 Wochen) in der LSBB, RB Nord, FG 232 einzureichen.

Die LSBB ist an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schlieffe

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

12.



Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Entwurf - Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik Schernebeck"
Ortschaft Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Herger,

auf Ihre Anfrage vom 30.03.2026 teilt Ihnen das Landesamt für Geologie und
Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Folgendes mit:

30.04.2026
32-34290-1372/2/13527/2026

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

12.1

1. Bergbau

In Bezug auf Bergbauberechtigungen und/ oder aktiven Bergbau sowie Alt-
bergbau ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Unterlagen-, Risswerk-
und Datenbestände des LAGB für den Entwurf des o.g. B-Plans die folgen-
den Hinweise.

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g.
Vorhaben (Agri-Photovoltaik Schernebeck) grundsätzlich nicht entgegen.

Das geplante Vorhaben (B-Planfläche) liegt in den Bergbauberechtigungen
(Erlaubnis):

- „Milde A-E“ Nr.: I-B-i-404/24 (erteilt am 20.11.24; Erdwärme)
- „Milde A-L“ Nr.: I-B-c-401/24 (erteilt am 14.08.24; Erze, Salze, Spate)

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Vorschlag für die Abwägung

12.1 Das äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt dem Plan-
vorhaben zu.
Der Hinweis auf das Bestehen von Bergbauberechtigungen im Plan-
gebiet wurde beachtet und die Neptune Innovations GmbH am Plan-
verfahren beteiligt (Pkt. 21 des Abwägungsmaterials).
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Seite 2/3

Die Neptune Energy Innovations GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigungen und besitzt Aufsuchungsrechte (Neue Aufsuchungsrechte gem. § 7 BBergG).

Bei diesen Berechtigungen handelt es sich um großräumig erteilte Rechte. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher aus Sicht des LAGB, Abteilung Bergbau, nicht zu erwarten. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wird dennoch empfohlen von o.g. GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise gibt es von Seiten des LAGB, Abteilung Bergbau, keine Bedenken zu weiteren Planungen am Standortbereich.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

bearbeitet von: Herr Thurm, Telefon: 0345-13197-275

2. Geologie

Auf Grundlage der aktuellen Datenbestände des LAGB werden die folgenden Hinweise erteilt.

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB, entsprechend aktuellem Kenntnisstand, für den zu betrachtenden Bereich nicht bekannt.

Ausweislich der digitalen Geologischen Karte sowie nahegelegener Bohrungen können oberflächennah, unter dem Mutterboden, Sande vorkommen.

Sollten Zufahrtswege oder Neubauten errichtet werden, wird empfohlen dort Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese geben Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostempfindlichkeit des Bodens.

bearbeitet von: Herr Seidemann, Telefon: 0345-13197- 357

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 GeolDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1> ersehen werden.

Vorschlag für die Abwägung

Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.

Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit und zur Nutzung von Erdwärme an diesem Standort erhalten Sie über den folgenden Link.

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie>

Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirchhoff

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

13.



Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau



Dipl.-Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schloßhof 14,
12683
Berlin

Entwurf des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik-Schernebeck" Ortschaft
Schernebeck, Stadt Tangerhütte

hier: Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe

13.1

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten teile ich Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Mittelbe Folgendes mit:

Die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen außerhalb der bestehenden Grenzen des Biosphärenreservates Mittelbe. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben. Die infrage kommende Fläche wurden von mir am 20.04.2026 begangen. Es gibt keine Hinweise auf eine Besiedlung durch den Biber (Castor fiber) im Umkreis von ca. 500 m um die geplante Photovoltaikfläche. Durch die vorliegende Planung ist eine grundsätzlich unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates sowie eine Beeinträchtigung des Bibers und seines Lebensraumes nicht erkennbar.

Ich bitte um Beachtung unserer allgemeinen Hinweise zu Photovoltaikanlagen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Arneburg, 20.04.2026

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 02.04.2026

Mein Zeichen: SN 2026 SDL

Bearbeitet von:

Herrn Hartwig

Tel.: (039396) 51815

E-Mail:

thomas.hartwig@bio-res.mwu.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-verwaltung Mittelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0
Fax: (034904) 421-21
E-Mail:
poststelle@mittelbe.mule.sachsen-anhalt.de
www.mittelbe.com
www.gartenreich.net

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:

Vorschlag für die Abwägung

13.1 Die Biosphärenreservatsverwaltung äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

14.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01464566, VF und VKD, Stadt Tangerhütte, ENTWURF des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik-Schernebeck" Ortschaft Schernebeck
Datum: 5. Mai 2026 um 15:42
An: info@planung-herger.de



Vodafone GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Dipl.-Ing. Volker Herger - Freischaffender Stadtplaner SRL
Mulackstraße 37
10119 Berlin

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01464566
E-Mail: TDRG-O-Dresden@vodafone.com
Datum: 05.05.2026
Stadt Tangerhütte, ENTWURF des Bebauungsplanes "Agri-Photovoltaik-Schernebeck" Ortschaft Schernebeck

14.1 geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.03.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Vorschlag für die Abwägung

14.1 Das Telekommunikationsunternehmen äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

15.

Von: **Siewert, Chris** Chris.Siewert@lhw.sachsen-anhalt.de
Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan "Agri-PV Schernebeck" - Entwurf/Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: 5. Mai 2026 um 07:15
An: info@planung-herger.de

CS

15.1 Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei unsere Stellungnahme AZ: 4.7-2026-015

Stellungsname: **Nicht betroffen**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

--
Chris Siewert
Flussbereichsingenieur Osterburg

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Ballerstedter Straße 11
39606 Osterburg

Tel.: +49 3937 25296 47
Fax +49 391 581 2129
Mobil: +49 172 2467263
E-Mail: Chris.Siewert@lhw.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://lhw.sachsen-anhalt.de/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

PRETZIENER
WEHR
SACHSEN-ANHALT
[Auf dem Weg zum Welterbe](#)

Vorschlag für die Abwägung

15.1 Der Landesbetrieb äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

16.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
01.04.2026

Unser Zeichen
2024-005813-02-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.03.2026

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchert
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik Schernebeck" in der Ortschaft
Schernebeck, Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte - Beteiligung nach § 4 Abs.
2 BauGB**

16.1

Sehr geehrter Herr Herger,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen um Übersendung der Planzeichnung(en) als georeferenzierte Vektor-PDF-Dateien und nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) inkl. eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Vorschlag für die Abwägung

16.1 Der Versorgungsträger äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

17.



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontaineengraben 200 • 53123 Bonn

Dipl.-Ing. Volker Herger
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

17.1

Nur per E-Mail: info@planung-herger.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504-2183	baludbwtoeb@bundeswehr.org	14.04.2026
VII-0507-26-BBP	Rinn			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan "Agri-Photovoltaik-Schernebeck" Ortschaft Schernebeck, Stadt
Tangerhütte

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.03.2026 - Ihr Zeichen: Email

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rinn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Vorschlag für die Abwägung

17.1 Die Bundeswehr äußert keine Anregungen oder Bedenken und
stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

Vorschlag für die Abwägung

18.

Stadt Jerichow

Die Bürgermeisterin



Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow

Ortsteile: Brettin - Annenhop - Kleinwustewitz - Kleindemsin - Großdemsin - Jerichow - Kietznick - Steinitz - Mangelsdorf - Klein-Mangelsdorf - Kade - Belicke - Neubuchholz - Kader-Schleuse - Karow - Altenkilsche - Neuenkilsche - Nielebock - Seedorf - Redekin - Scharteucke - Neuredekin - Roßdorf - Schiagenthin - Kuxwinkel - Großwulkow - Kleinwulkow - Hohenbellin - Altbellin - Havemark - Blockdamm - Zabakuck - Gussow

Dipl. – Ing. Volker Herger
Freischaffender Stadtplaner
Am Schlosshof 14
12683 Berlin

Amt: Bauamt
Auskunft erteilt: Frau Grützkau
Zimmer: 116
Telefon: 03 93 43 / 9 27 18
E-Mail: bauamt@stadt-jerichow.de

Ihr Zeichen _____ Ihre Nachricht vom 30.03.2026 _____ Unser Zeichen gr _____ Datum 27.04.2026

Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Agri-Photovoltaik Schernebeck“

Hier: frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

18.1

von Seiten der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bestehen keine Einwände zum Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaik Schernebeck“, da von der vorgenannten Planung keine Belange der Stadt Jerichow berührt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

18.1 Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

19.

Von: Poststelle poststelle@elbe-heide.de
Betreff: Fwd: Fwd: Vorzeitiger Bebauungsplan "Agri-PV Schernebeck" - Entwurf/Beteiligung nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: 9. April 2026 um 15:00
An: info@planung-herger.de



19.1

Sehr geehrte Damen und Herren,
seitens der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und ihrer Mitgliedsgemeinden werden keine Einwände oder Hinweise geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Odette Freydank
Sachbearbeiterin Bauamt
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Straße 40
39326 Rogätz

Tel. 039208/274-58
Fax 039208/274-32

Mail: o.freydank@elbe-heide.de

Vorschlag für die Abwägung

19.1 Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

20.

Von: Bennet.Wiese@stendal.de
Betreff: Stellungnahme der Hansestadt Stendal zum Entwurf des VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLAN "AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK"
Datum: 17. April 2026 um 15:39
An: info@planung-herger.de

B

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Herger,
Mit Eingang Ihres Schreibens am 30.03.2026 beteiligten Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die Hansestadt Stendal, als benachbarte Gemeinde der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.
Im Rahmen dieser Beteiligung zum Vorzeitigen Bebauungsplan „AGRI-PHOTOVOLTAIK SCHERNEBECK“ ergeht folgende Stellungnahme:

Durch das Vorhaben des vorzeitigen Bebauungsplans sind die Belange der Hansestadt Stendal nicht betroffen.

20.1

Hinweis: Es besteht ein Widerspruch zwischen der genannten GRZ für SO2 in der Planzeichnung, Nutzungsschablone (0,1) und der Begründung (0,2).

SO 2	
0,1	4,5

5.3 Maß der baulichen Nutzung

" Für das Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Nutzung Solarenergie SO 2 wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 festgesetzt.
Die Maßzahl der baulichen Nutzung ist in der Nutzungsschablone des Teiles A: Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgeführt. "

Bemerkung:

Das beschriebene Ziel des Vorhabens, bzw. die Idee des Ganzen - die Ortschaft Schernebeck zu einem Energiedorf zu entwickeln, mit dezentraler Strom und Wärmeerzeugung und -Versorgung - halten wir für sehr innovativ und spannend und wünschen Gutes Gelingen bei der Realisierung.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bennet Wiese
3.1 Planung und Stadtentwicklung

Hausanschrift: Moltkestr. 34-36 • 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931 65-1547 • Fax.: 03931 65-1540
E-Mail: bennet.wiese@stendal.de

Vorschlag für die Abwägung

20.1 Die Nachbargemeinde äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Die unterschiedlichen Maßzahlen der baulichen Nutzung werden korrigiert.
Abwägungsvorschlag. Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

21.

Von: **Leitungsauskunft** Leitungsauskunft@neptuneenergy.de
Betreff: AW: BP "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der Stadt Tangerhütte, Ortschaft Schernebeck - Entwurf
Datum: 5. Mai 2026 um 10:49
An: info@planung-herger.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

21.1 Ihr Antrag vom 01.05.2026 baten Sie um Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Ihr Bauvorhaben befindet sich in der Bergbauberechtigung der Milde A-L und Milde A-E.

Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH und Neptune Energy Innovations GmbH liegen und somit unsererseits keine Bedenken bestehen.

Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme der zuständigen Bergbehörde.

Bitte zukünftig Ihre Anfragen über das BIL-Portal stellen: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/bil-request/bil-login/login/>. Anfragen über das Portal sind für Sie kostenlos.

Bei dem hohen Aufkommen der Anfragen ist das BIL-Portal für uns die erste Wahl.

Freundliche Grüße

Emine Alpaslan
-Landangelegenheiten-

Leitungsauskunft


NEPTUNE
ENERGY

www.neptuneenergy.de

Von: Kontakt <Kontakt@neptuneenergy.de>

Gesendet: Montag, 4. Mai 2026 13:16

An: Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@neptuneenergy.de>

Betreff: WG: BP "Agri-Photovoltaik Schernebeck" der Stadt Tangerhütte, Ortschaft Schernebeck - Entwurf

Vorschlag für die Abwägung

21.1 Der Versorgungsträger äußert keine Anregungen oder Bedenken und stimmt der Planvorhaben zu.
Es besteht kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt

22. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom
20.07.2026 - 20.08.2026

Vorschlag für die Abwägung

22.1 Innerhalb des Auslegungszeitraumes wurden von Bürgern bzw. der
Öffentlichkeit keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.